

## Tagesordnungspunkt „7. Satzungsänderungen“

### 7. a) Änderung des „§ 7 – Der Vorstand“: Erweiterung des Vorstandes um einen weiteren Geschäftsführer

ALT	NEU
<p>Der Vorstand der Bruderschaft besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Oberst, dem Geschäftsführer und dem Kassierer.</p> <p>Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.</p> <p>Die Bruderschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, vertreten.</p> <p>Im Innenverhältnis sind Ausgaben des Vorstandes mit einem Geschäftswert von über € 5.000,00 für die Bruderschaft nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirates durch Beschluss erteilt ist. Für Ausgaben mit einem Wert über € 5.000,00, die nicht ursächlich mit der Balver Höhle, dem Schützenfest oder anderen regelmäßigen Veranstaltungen zusammenhängen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.</p>	<p>Der Vorstand der Bruderschaft besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Oberst, <b>zwei</b> Geschäftsführern und dem Kassierer.</p> <p>Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.</p> <p>Die Bruderschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, vertreten.</p> <p>Im Innenverhältnis sind Ausgaben des Vorstandes mit einem Geschäftswert von über € 5.000,00 für die Bruderschaft nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirates durch Beschluss erteilt ist. Für Ausgaben mit einem Wert über € 5.000,00, die nicht ursächlich mit der Balver Höhle, dem Schützenfest oder anderen regelmäßigen Veranstaltungen zusammenhängen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.</p>

<p>Für Investitions- oder Unterhaltungsausgaben in der Höhle und im Höhlenumfeld über einem Wert von € 50.000,00 ist immer die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Ausgenommen von dieser Regelung sind dringend erforderliche Höhlensicherungsmaßnahmen.</p> <p>Der jeweilige Ortsgeistliche kann als Präses den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.</p>	<p>Für Investitions- oder Unterhaltungsausgaben in der Höhle und im Höhlenumfeld über einem Wert von € 50.000,00 ist immer die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Ausgenommen von dieser Regelung sind dringend erforderliche Höhlensicherungsmaßnahmen.</p> <p>Der jeweilige Ortsgeistliche kann als Präses den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.</p>
--	--

<b>7. b) Änderung des „§ 9 – Amtsdauer des Vorstandes“:  Berücksichtigung der nunmehr zwei Geschäftsführer (siehe auch vorgenannte Textziffer a)  im Wahlturnus der Vorstandsmitglieder</b>	
ALT	NEU
<p>Die 4 jährige Amtsdauer der Vorstandsmitglieder soll zeitversetzt verlaufen. Die Amtsdauer eines stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassierers soll ein Jahr, die des Geschäftsführers zwei Jahre und die des anderen stellvertretenden Vorsitzenden und des Obersten drei Jahre nach der des Vorsitzenden enden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wird der Nachfolger zunächst bis zum turnusmäßigen Ende der Amtsdauer des Vorgängers gewählt.</p>	<p>Die 4-jährige Amtsdauer der Vorstandsmitglieder soll zeitversetzt verlaufen. Die Amtsdauer eines stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassierers soll ein Jahr, die <b>eines</b> Geschäftsführers zwei Jahre und die des anderen stellvertretenden Vorsitzenden und des <b>Obersts</b> drei Jahre nach der des Vorsitzenden <b>und des anderen Geschäftsführers</b> enden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wird der Nachfolger zunächst bis zum turnusmäßigen Ende der Amtsdauer des Vorgängers gewählt.</p>